

**J. Pauli, Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor und Master  
Angewandte Informatik, 27.03.2020**

Der Prüfungsausschuss hat einstimmig folgende beiden Sonderregelungen beschlossen, die sich auf die Corona-Ausnahmesituation beschränken, und die Hemmung der Abgabefrist sowie die Art der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeiten betreffen.

A:

Studierende mit angemeldeten Bachelor- und Masterarbeiten, deren kontinuierliche Bearbeitung aufgrund der Corona-Ausnahmesituation behindert ist, können einen Antrag auf Hemmung der Abgabefrist stellen. Generell erstreckt sich der Behinderungszeitraum vom 16. März bis mindestens 19. April 2020 (also mindestens 35 Tage), oder darüber hinaus bis zur Wiederaufnahme des regulären Studienbetriebs. Im konkreten Einzelfall eines oder einer Studierenden kann der Behinderungszeitraum auch kürzer sein oder es kann keine Behinderung vorliegen. Studierende stellen gegebenenfalls einen formlosen Antrag auf Hemmung der Abgabefrist via Email an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Anzahl der Tage der Behinderung. Aus dem Antrag muß auch die Zustimmung des Themenstellers (der Themenstellerin) der Arbeit hervorgehen (z.B. durch eingebettete Unterschrift oder durch separate Email). Dem Antrag ist außerdem die vom Prüfungsamt bestätigte Anmeldung der Arbeit beizufügen, aus welchem insb. auch der ursprüngliche Abgabetermin hervorgeht. Der Antrag muß spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingehen. Der Antrag wird dann geprüft und im Falle der Genehmigung das Prüfungsamt informiert, und das Prüfungsamt wiederum informiert den Studierenden (die Studierende). Sollte sich die Behinderung über den 19. April hinaus erstrecken, dann kann ggf. ein weiterer Antrag auf Hemmung der Abgabefrist gestellt werden. Da die Abgabefrist während des Behinderungszeitraums nicht weiterläuft, wird nach dem ursprünglichen Abgabedatum der Behinderungszeitraum angehängt, sodaß den Studierenden keine Nachteile bei der Fertigstellung ihrer Arbeit entstehen.

B:

Während dieser Corona-Ausnahmesituation können Abschlussarbeiten auch in rein digitaler Form eingereicht werden. Dies erfolgt im PDF-Format per E-Mail an das Prüfungsamt (Frau Nowak), sowie den Erstprüfer (die Erstprüferin) und den Zweitprüfer (die Zweitprüferin). Anzugeben sind in der Email zusätzlich der Name, die Matrikelnummer und der Studiengang. Die unterschriebene eidesstattliche Erklärung soll parallel postalisch an das Prüfungsamt geschickt, und auch Name, Matrikelnummer und Studiengang angegeben werden. Falls kein Drucker verfügbar ist oder falls es sonstige Hinderungsgründe gibt, dann sind diese Gründe in der Email an das Prüfungsamt anzuführen.